

Die Gemeinde Johannesberg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 10.08.1999 in der Fassung vom 28.09.2021 erhält folgende neue Fassung:

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	13,49 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	5,15 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF	1,78 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,89 €
e) MTW	0,88 €
f) GWL-1	1,71 €
e) ATV-Quad	0,29 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für

a) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	94,48 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	118,37 €
c) Mehrzweckfahrzeug	33,98 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	100,39 €
e) MTW	20,20 €
f) GWL-1	28,44 €
e) ATV-Quad	0,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 3.1) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 28,59 € berechnet.
- 3.2) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 € erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Johannesberg, den 22.03.2024


Peter Zenglein
1. Bürgermeister



Gemeinderatsbeschluss: 19.03.2024
Bekanntmachung: 28.03.2024 (MB Nr. 13/2024)